



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 W i e n

Bekannt G E S E T Z E N T W U R F 1	1544-01/92
Zl. <u>92</u> -GE/19 <u>12</u>	
Datum: 2. JUNI 1992	
Verteilt 03. Juni 1992 <i>Ja</i>	<i>H. Hajek</i>

Betr.: Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Begutachtung
Schreiben des BMAS vom 20. März 1992,
Zl 34.401/2-2/92

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

27. Mai 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kosch

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 W i e n

Zl 1544-01/92

Betr.: Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Begutachtung
Schreiben des BMAS vom 20. März 1992,
Zl 34.401/2-2/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung:

Gegen die wegen des angestrebten Beitritts Österreichs zu den
Europäischen Gemeinschaften gebotene Ausdehnung des Geltungsbe-
reiches der Schutzbestimmungen vor Massenentlassungen bestehen aus
der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine Bedenken.

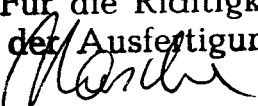
Im Interesse der ebenfalls gebotenen Rechtssicherheit erlaubt sich
der RH allerdings darauf hinzuweisen, daß die Erläuterungen im
besonderen Teil einige Ausführungen enthalten, die weder durch
den vorliegenden Gesetzesentwurf noch durch den Inhalt der ein-
schlägigen EG-Richtlinie gedeckt sind. Dies betrifft insb den
Umstand, daß der für § 45a AMFG entscheidende Begriff der "beab-
sichtigten Verringerung des Beschäftigtenstandes" (vgl § 45a
Abs 2 AMFG neu) in den Erläuterungen eine Erweiterung erfährt, die
durch die klar erkennbare rechtspolitische Zielsetzung des "Früh-
warnsystems" nicht gerechtfertigt ist. Gem Art I Abs 1 lit a der
Richtlinie des Rates vom 17. Februar 1975 (75/129/EWG) sind nämlich

- 2 -

bei der Beurteilung der Frage, ob eine "Massenentlassung" vorliegt, jene Fälle nicht zu berücksichtigen, in denen die Auflösung des Dienstverhältnisses aus einem Grund erfolgt, der in der Person des Arbeitnehmers liegt. Obwohl auch der allgemeine Kündigungsschutz gem § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG - durchaus richtlinienkonform - klar zwischen arbeitnehmerbedingten (lit a) und betriebsbedingten (lit b; = Personalabbau) unterscheidet, nehmen die Erläuterungen darauf keinen Bezug. Im Gegenteil: Ihnen zufolge sollen auch einvernehmliche Lösungen von Dienstverhältnissen und sogar begründete vorzeitige Austritte von Arbeitnehmern Berücksichtigung finden, wenn es gilt, das Vorliegen einer "Massenentlassung" zu prüfen. Die hiedurch bewirkte indirekte Verlagerung des Schutzzieles von der Vorbereitung der Arbeitsmarktverwaltung auf eine planmäßig durchzuführende (= "beabsichtigte") Verringerung des Beschäftigtenstandes zu einer (im Hinblick auf § 105 ArbVG) zusätzlichen Erschwerung von Kündigungen, wenn innerhalb einer bestimmten Zeitspanne wenigstens 5 vH der bestehenden Arbeitsverhältnisse - aus welchem Grunde immer - bereits gelöst worden sind, ist geeignet, die gerade im Bereich der arbeitsrechtlichen Beziehungen dringend gebotene Rechtssicherheit schwer zu beeinträchtigen. Dies folgt aus der Anordnung, wonach Kündigungen, die den Grenzwert der Verringerung des Beschäftigtenstandes überschreiten, rechtsunwirksam sind, wenn das in § 45a AMFG vorgesehene Verfahren nicht eingehalten wird. Es sollte daher auch in Erläuterungen klar zum Ausdruck gebracht werden, daß dem sogenannten "Frühwarnsystem" des § 45a AMFG ausschließlich "Massenentlassungen" im Sinne der Begriffsbestimmung der erwähnten EG-Richtlinie unterliegen.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



27. Mai 1992
Der Präsident:
Broesigke